

# Rechtliche Grundlagen zur Aneignung von Wildtieren und dem Betrieb von Wildtierauffangstationen

zusammengestellt vom Verein Wildes Bayern e. V., Stand 8/2022

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Bundesartenschutzverordnung (BArtenSchV), Tierschutzgesetz (TierSchG) und Bundesjagdgesetz (BJagdG) regeln den Umgang mit Wildtieren, wobei das TierSchG über dem BJagdG steht.

## **BNatSchG:**

§ 45 Abs. 5 Naturentnahme eines hilfsbedürftigen Tieres

Es ist vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere besonders geschützter Arten aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Sobald die Tiere sich in der Natur wieder selbst versorgen können („selbständig erhalten können“), sind sie wieder in die Natur zu entlassen. Ziel der Aufzucht muss immer die Auswilderung im natürlichen Lebensraum sein (Ausnahme Schwarzwild und Kaninchen)

## **TierSchG:**

§1,§2 und §3 – Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat

- muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
- darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
- muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Sachkundenachweis für Leitung und Personal von WTA:

Im § 11 Abs. 1 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG heißt es:

„Wer Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.“

Es ist also nach § 11 TierSchG eine tierschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, in der u.a. festgelegt wird, welche Tierarten in welcher Anzahl aufgenommen werden dürfen und welche fachliche Qualifikation die Verantwortlichen in der Station nachweisen müssen.

Ziel der Rehabilitation in WTA: Das Wildtier muss eine realistische Chance haben gesund zu werden und wieder in Freiheit leben zu können – nur eine spätere Wildbahnfähigkeit und die vollständige Eingliederung in die Wildpopulation rechtfertigen eine Aufzucht

Euthanasie des Wildtieres ist in Betracht zu ziehen wenn Erkrankungen, Verletzungen oder Zustände vorliegen, die mit Sicherheit oder hoher Wahrscheinlichkeit verhindern, dass ein Wildtier sich in der freien Wildbahn selbst versorgen kann und dort mindestens so gut zurechtkommt wie andere Individuen derselben Art unter gleichen Bedingungen (BVZS 2016).

Dies gilt auch dann, wenn aufgewachsene Jungtiere an den Menschen gewöhnt sind und so vermeintlich ein „gutes“ Leben in Menschenobhut führen könnten. Auch bei diesen Tieren ist von einer Leidensmöglichkeit auszugehen, insbesondere wenn diese z.B. bestimmte Verhaltensweisen nicht ausleben können.

Lassen sich haltungsbedingte erhebliche Schäden oder länger anhaltende Leiden nicht vermeiden, dann besteht ein vernünftiger Grund, das entsprechende Tier schmerzlos zu töten.

(§1 und § 17 TierSchG)

# Rechtliche Grundlagen zur Aneignung von Wildtieren und dem Betrieb von Wildtierauffangstationen

zusammengestellt vom Verein Wildes Bayern e. V., Stand 8/2022

Kastration: Keine Kastration von Wildtieren - §6 TierSchG

## **BJagdG:**

§1

Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen.

Dieses Aneignungsrecht umfasst auch die ausschließliche Befugnis, sich krankes oder verendetes Wild anzueignen. Berechtigt zur Aneignung von Wild ist der Jagdausübungsberechtigte in seinem Jagdbezirk (der Jagdpächter oder der Besitzer bzw. Nutznießer einer Eigenjagd). Die Aufnahme von Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, ist an die zuständige Jagdbehörde bzw. Jagdausübungsberechtigten zu melden.

§ 28 Abs. 2 Bundesjagdgesetz Aussetzen von Wildschweinen und Wildkaninchen ausnahmslos verboten, aus Sicht des Tierschutzes ist die Situation bei Wildkaninchen aufgrund von Bestandsrückgängen durch seuchenartig auftretende Krankheiten heute anders zu bewerten

## **BArtenSchV:**

Artenschutzrechtliche Verbote der Naturentnahme